



**Kehrichtverbrennungsanlage
der Stadt St. Gallen**

Rechenwaldstrasse 30
9014 St.Gallen
Tel. 071 274 31 11
Fax 071 274 31 10
kva.sg@stadt.sg.ch
www.kva.stadt.sg.ch

Betriebsvorschriften der Kehricht- verbrennungsanlage (KVA) St.Gallen

Stand Januar 2007

Gliederung

1. Öffnungszeiten
2. Gebühren
3. Annahmebedingungen
4. Abfallkontrolle
5. Anlieferung
6. Wägung / Ablad
7. Sicherheit
8. Haftung
9. Inkraftsetzung

1. Öffnungszeiten

Für Barzahlende, Handabladende, Direktanliefernde

- Montag - Donnerstag: 07.00 - 11.00 Uhr / 13.15 - 16.30 Uhr
- Freitag: 07.00 - 11.00 Uhr / 13.15 - 16.00 Uhr

Für kommunale Sammelfahrzeuge, Mulden

- Montag - Freitag: 07.00 - 11.45 Uhr / 13.15 - 17.00 Uhr*
- *Freitags nach 16.30 Uhr auf telefonische Anmeldung

An Samstagen und Sonntagen sowie an folgenden Feiertagen ist die KVA St.Gallen geschlossen:

- Neujahr (1. Januar)
- Berchtoldstag (2. Januar)
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Allerheiligen (1. November)
- Heiligabend nachmittags (24. Dezember)
- Weihnachten (25. Dezember)
- Stefanstag (26. Dezember)

2. Gebühren

Siehe Gebührentarif

3. Annahmebedingungen

Die folgenden Anforderungen sind bei der Anlieferung von Abfällen zu erfüllen:

- Menschen, Umwelt und Anlage dürfen unter keinen Umständen gefährdet werden
- Abfälle müssen mit einem vertretbaren Aufwand unter Berücksichtigung folgender Aspekte verarbeitet werden können:
 - Verfügbarkeit der Anlage resp. Anlagekomponenten
 - Abladelogistik
 - Mischbarkeit für eine optimale Verbrennung
 - Menge pro Zeiteinheit (Anlieferungsdichte)
 - Vollständige Verbrennbarkeit
 - Störungsfreier Abfallfluss durch: Bunker - Einfülltrichter - Beschicker - Rost - Entschlacker

Richtlinien zur Bestimmung der Zulässigkeit von Abfällen zur Verbrennung in der KVA St.Gallen:

Eigenschaften	Zulässig	bedingt zulässig	nicht zulässig
zerkleinerbar	gut	schwer	nicht
mischbar	gut	schwer	nicht
brennbar	gut	schwer	nicht oder explosiv
Volumen*	< 0.5 m ³	> 0.5 m ³	
Max. Kantenlänge*	< 2.5 m	> 2.5 m	
Gewicht*	< 100 kg	> 100 kg	

* Richtgrössen

Abfallart (Definition s.Seite 3)	zulässig	bedingt zulässig	nicht zulässig
Siedlungsabfälle	Folien		Batterien
	Karton*		Elektrogeräte
	Kehrichtsäcke		Entladungslampen
	Möbel		Farben
	Papier*		Lösungsmittel
	Textilien		Medikamente
	Verpackungen usw.		Schrott usw.
Industrie- und Gewerbeabfälle, Bauabfälle	Holz, Brandholz	Ballen	Batterien
	Karton*	Blöcke	Beton
	Kunststoffe*	Rollen	Elektrogeräte
	Papier*	Wurzelstöcke	Entladungslampen
	Textilien	zähe Bänder usw.	Erde
	Verpackungen usw.	Stäube, z.B. Holzstaub	Gase
			Gifte, z.B. Zyanid
			Kühlschränke
			Lösungsmittel
			Munition
			Pneus
		Schrott	
		Steine usw.	
Sonderabfälle	Sonderabfälle mit kantona- ler Annahmewilligung		Sonderabfälle ohne kanto- nale Annahmewilligung
spezielle Abfälle	Abfälle von Veranstaltun- gen	infektiöse Abfälle (z.B. Spritzen) aus Spitälern, Arztpraxen	radioaktive Abfälle
	Klärschlamm		
	Rechengut		

*wenn nicht sinnvoll verwertbar, da z.B. verschmutzt

Definitionen

- Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.
- Industrie- und Gewerbeabfälle: Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die in ihrer Zusammensetzung nicht dem Hauskehricht entsprechen (z.B. Produktions- und Verpackungsabfälle), werden als Industrie- und Gewerbeabfälle bezeichnet. Diese können siedlungsabfallähnlich sein.
- Bauabfälle sind alle Abfälle, die auf einer Baustelle anfallen. Diese können siedlungsabfallähnlich sein.
- Sonderabfälle sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (SR 814.610) aufgeführten Abfälle.

Vorschriften

- Es werden nur zulässige und gegebenenfalls nach Rücksprache mit der KVA St.Gallen bedingt zulässige Abfälle entgegengenommen.
- Regelmässig Anliefernde benötigen eine Abfalldeklaration (Beilage).
- Sonderabfälle mit kantonaler Annahmewilligung werden nur mit vollständig ausgefüllten VeVA-Begleitscheinen angenommen.
- Metalle sind der Schrottmulde zuzuführen.
- Aufwendungen zur Behebung von Betriebsstörungen aufgrund unzulässiger Abfälle werden dem Verursacher belastet, respektive der Verursacher stellt Personal in seiner Verantwortung für die Störungsbehebung zur Verfügung.
- Das Öffnen und Schliessen des Bunkertores darf nur durch Anliefernde erfolgen, welche den Fragebogen Bunkertor - Bedienung gemäss Merkblatt (Beilage) unterschrieben haben.
- Bis zur vollständigen Zahlung der Anlieferung kann der Waagmeister von einem nicht solventen Barzahler ein Pfand in Form eines Wertgegenstandes mit entsprechendem Gegenwert oder einen amtlichen Ausweis verlangen.
- Angelieferte nicht zulässige Abfälle sind durch die Anliefernden zurückzunehmen.

4. Abfallkontrolle

Stufe 1: Verantwortung Anliefernde

Die Anliefernden stellen sicher, dass nur zulässige oder bedingt zulässige Abfälle (nach Rücksprache mit der KVA St.Gallen) angeliefert werden. Der Berater informiert und berät die Kunden und Kundinnen.

Stufe 2: Verantwortung Beladende / Transportunternehmen / Fahrer und Fahrerinnen

Der Sammeldienst für Siedlungsabfälle stellt sicher, dass nur zulässige Abfälle angeliefert werden. Der Berater informiert / berät den Sammeldienst (inkl. Transportunternehmen, Fahrer und Fahrerinnen) und die Fahrer und Fahrerinnen der Transportunternehmen bei Direktanlieferungen.

Stufe 3: Deklaration Waage

Visuelle Kontrolle der Abfälle und Plausibilitätsprüfung erfolgt durch den Waagmeister.

Stufe 4: Annahmekontrolle

Der Annahmekontrolleur führt eine visuelle Kontrolle auf die Zulässigkeit der Abfälle durch.

Stufe 5: Stichproben

Die KVA St.Gallen führt Stichproben durch.

Stufe 6: Kontrolle Kranführer

Im Rahmen seiner Möglichkeiten, führt der Kranführer visuelle Kontrollen im Bunker durch.

Stufe 7: Garantieerklärung Kunde

Bestimmte Abfälle wie z. B. Spitalabfälle, Metzgereiabfälle können aus betrieblichen, sicherheitstechnischen und gesundheitlichen Aspekten weder visuell noch analytisch untersucht werden. Diese sind direkt dem Bunker zuzuführen. Das abfallinhabende Unternehmen hat der KVA St.Gallen eine Garantieerklärung über die Zulässigkeit seiner Abfälle gemäss „Betriebsvorschriften der KVA St.Gallen“ abzugeben.

5. Anlieferung

- Für jede Anlieferung wird ein Waagschein erstellt.
- Die Rechnungszustellung erfolgt monatlich.
- Bei verspäteter Zahlung von Rechnungen kann die Barzahlung gefordert werden.

6. Wägung / Ablad

- Das Gewicht des Abfalls wird aufgrund der Eingangs- und Ausgangswägung bestimmt.
- Der Waagmeister gibt dem Anliefernden die entsprechende Abladestelle bekannt.
- Die KVA St.Gallen stellt für den Ablad in der Regel kein Personal zur Verfügung.
- Zusätzlicher Aufwand der KVA St.Gallen für das Handling von speziellen Abfällen wird den Anliefernden verrechnet.
- Das Bunkertor ist nur so weit zu öffnen, damit der Kranführer problemlos im Kehrichtbunker arbeiten kann.
- Die Abladestelle ist durch die Anliefernden bei geschlossenem Bunkertor zu reinigen. Der Aufwand für eine nicht durchgeführte Reinigung kann den Anliefernden verrechnet werden.
- Beim Ablad haben die kommunalen Sammelfahrzeuge grundsätzlich Vortritt.
- Im Bereich der Abladestellen gilt Rauchverbot.
- Festgestellte oder selbst verursachte Schäden an der Anlage sind dem Waagmeister umgehend zu melden.

7. Sicherheit

- Es gelten alle gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen, ergänzt durch spezifische Bestimmungen der KVA St.Gallen.
- Anliefernde haben die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- Auf dem Areal der KVA St.Gallen gelten die offiziellen Verkehrsregeln.
- Kinder und Tiere dürfen die Fahrzeuge nicht verlassen.
- Für Besucher und Besucherinnen (z.B. Kunden, Kundinnen, Schulklassen) ist der Empfangende (z.B. Führungsperson bei Besichtigung) für deren Sicherheit zuständig.
- Für die Sicherheit des Montagepersonals ist derjenige resp. diejenige Angestellte zuständig, welche für die Montagearbeiten verantwortlich ist. Das Montagepersonal muss

- sich an- und abmelden.
- Für Abfallanlieferungen direkt in den Kehrichtbunker gilt das entsprechende Merkblatt in der Beilage
- Das Areal der KVA St.Gallen wird aus Sicherheitsgründen von einer Kamera überwacht.
- Auf dem Areal der KVA St. Gallen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km / h.

8. Haftung

Für Schäden an Mensch, Umwelt und Anlage, die aus Nichtbeachtung der Betriebsvorschriften der KVA St.Gallen, von Gesetzen und Weisungen entstehen, haften die Anliefernden.

Die KVA übernimmt bei jeder der von ihr in diesem Entsorgungsauftrag übernommenen Entsorgungstätigkeit für jeden Schaden, der durch absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten aller ihrer Mitarbeitenden verursacht wurde, die vollumfängliche Haftung. Jede weitere Haftung der KVA wird ausgeschlossen.

9. Inkraftsetzung

Diese Betriebsvorschriften treten am 01.01.07 in Kraft.

Beilagen

- Abfalldeklaration
- Merkblatt für Abfallanlieferungen direkt in den Kehrichtbunker

Abfalldeklaration

Antrag zur Entsorgung von Abfall in der KVA St.Gallen

1. Abfallverursachendes resp. abfallinhabendes Unternehmen

Firma:	Branche:
Strasse:	PLZ, Ort:
Abteilung / zuständige Person:	
Telefon:	Fax:
E-Mail zuständige Person:	

2. Transportunternehmen

Firma:	Branche:
Strasse:	PLZ, Ort:
Abteilung / zuständige Person:	
Telefon:	Fax:
E-Mail zuständige Person:	

3. Welcher Abfall wird angeliefert? Abfallbeschreibung

Bitte ankreuzen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Siedlungsabfälle | <input type="checkbox"/> Bauabfälle |
| <input type="checkbox"/> Industrie- und Gewerbeabfälle | <input type="checkbox"/> Sonderabfälle |
| <input type="checkbox"/> _____ | |

Definitionen:

- Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung
- Industrie- und Gewerbeabfälle: Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die in ihrer Zusammensetzung nicht dem Hauskehricht entsprechen (z.B. Produktions- und Verpackungsabfälle), werden als Industrie- und Gewerbeabfälle bezeichnet. Diese können siedlungsabfallähnlich sein.
- Bauabfälle sind alle Abfälle, die auf einer Baustelle anfallen. Diese können siedlungsabfallähnlich sein.
- Sonderabfälle sind die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

- Maximale Abmessung des Abfalls: ca. _____ cm

4. Womit wird der Abfall in der Regel angeliefert?

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Grosscontainer | <input type="checkbox"/> Anhänger |
| <input type="checkbox"/> Kehrichtfahrzeug | <input type="checkbox"/> Mulde |
| <input type="checkbox"/> Lieferwagen | <input type="checkbox"/> Presscontainer |
| <input type="checkbox"/> LKW | <input type="checkbox"/> _____ |

5. Verpflichtungen des Anliefernden

Der Anliefernde verpflichtet sich, nur Abfall zur KVA St.Gallen anzuliefern, der den gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton St.Gallen entspricht und sich an die für die KVA St.Gallen gültigen beiliegenden Betriebsvorschriften sowie Anweisungen des Personals der KVA St.Gallen zu halten.

Bei abweichender Abfallanlieferung im Vergleich zum Standardabfall hat der Abfallinhabende das Transportunternehmen zu informieren und dieses informiert den Waagmeister. Das „Merkblatt für Abfallanlieferungen direkt in den Kehrichtbunker“ ist zu beachten.

Datum: _____ Ort: _____

Firma (Stempel):

Unterschrift: _____



Merkblatt für Abfallanlieferungen direkt in den Kehrichtbunker

Aus Sicherheitsgründen wird der Ablauf für den Direktentlad in den Kehrichtbunker in dem Sinn neu geregelt, dass der direkte Entlad in den Kehrichtbunker nur Befugten gestattet und möglich ist. Technisch wird der Anlieferablauf so geändert, dass mit derselben Badgekarte, mit der die Lieferung an der Waage erfasst wird, anschliessend ein Bunkertor geöffnet werden kann. Dabei bleibt der Badge solange elektronisch registriert, wie das Tor geöffnet bleibt oder sich ein nachfolgender Anlieferer mit seinem Badge identifiziert.

Befugt zum Öffnen des Bunkertors sind Sie, wenn folgende vier Punkte erfüllt sind:

- Automatischer Ablad durch Kippen oder Ausstossen (Kippfahrzeug, Kehrichtfahrzeug)
- Eingangserfassung an der Waage ist erfolgt
- Abfallfraktion für Direktentlad in den Kehrichtbunker sind geeignet und zulässig
- Wenn die Instruktionen dieses Merkblattes von allen Beteiligten befolgt werden und der/die Anliefernde seine Verantwortung vollumfänglich wahrnimmt

Ablauf für den Direktentlad in den Kehrichtbunker:

1. Eingangswägung an der Waage
2. Bunkertor öffnen: Badge an Kartenleser halten und gleichzeitig „Auf“-Taster betätigen.
3. Entlad in den Kehrichtbunker
4. Tor schliessen
5. Sofern notwendig, Fahrzeug und Kippstelle reinigen

Verantwortung der/des Anliefernden:

- Auf dem KVA-Areal gilt das Strassenverkehrsgesetz
- Korrekte Handhabung der Badgekarte
- Beachtung der Sicherheit im Bereich der Kippstelle, insbesondere bei geöffnetem Bunkertor
- Sofortiges schliessen des Bunkertores nach dem Entlad
- Rauchverbot im Bereich der Kippstellen für alle Beteiligten
- Sauberkeit der Kippstelle

Den Anweisungen des Waagmeisters ist in jedem Fall Folge zu leisten.

KVA St. Gallen, April 2002

Die Betriebsleitung